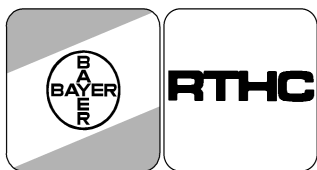


SATZUNG



**Ruder-Tennis-Hockey-Club
Bayer Leverkusen e.V.**

Geändert am 24. März 2010
gem. Mitgliederversammlung vom 23. März 2010

RTHC Bayer Leverkusen e. V.
Knochenbergsweg
51373 Leverkusen

Tel.: 0214/3065460
0214/32611
0214/32614

Fax: 0214/32618

Internet: www.rthc.de

RTHC-Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Ruder-, Tennis-, Hockey-Club Bayer Leverkusen e.V. (RTHC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen unter Nr. 5 VR 573 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit und der körperlichen Er-
tüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und Leis-
tungssport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Jugendpflege und das Zustandekommen
internationaler Begegnungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-
schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit-
glieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ver-
eins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe und ständige Einrichtungen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 die Geschäftsführung
2. Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:
 - 2.1 die Abteilungen
 - 2.2 der Ältestenrat
 - 2.3 die Kassenprüfer

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit. Auch juristische Personen können als inaktive Mitglieder aufgenommen werden.

2. Der Verein hat

1. aktive Mitglieder
2. inaktive Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder
4. Gastmitglieder
5. Kurzzeitmitglieder
6. Ehrenvorsitzende
7. Ehrenmitglieder

zu 1.) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie nicht zu den Mitgliedern 2, 4, 5, 6 oder 7 gehören.

zu 2.) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein nicht aktiv Sport treiben.

zu 3.) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bzw. ihre Berufsausbildung noch nicht vollendet haben; in diesem Fall höchstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr.

zu 4.) Gastmitglieder sind Mitglieder, die bei vorübergehender Anwesenheit am Ort nur für die Dauer von längstens einem Jahr aktiv Sport im RTHC ausüben wollen.

zu 5.) Die Kurzzeitmitgliedschaft dient zur Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Breitensportprogramm (nicht Kernsport oder Leistungssport). Sie dauert mindestens einen Monat und höchstens zwölf Monate und endet automatisch mit Ablauf des vereinbarten Angebotes. Sie kann in eine normale Mitgliedschaft umgewandelt werden.

zu 6.) Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vereinsvorsitzende ernannt werden, die sich in langjähriger Vorstandstätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

zu 7.) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

zu 6. u. 7.) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich mit der Unterschrift zweier volljähriger Mitglieder als Referenzen einzureichen. Die Anträge Nicht-Volljähriger müssen von ihren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Leiter der Abteilung, der der Antragssteller angehören will. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01. eines Quartals im Jahr. Rückwirkende Aufnahme ist möglich.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung schriftlich.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die aktive Mitgliedschaft gem. § 4 Ziff. 2.1 überführt.

Solange ein junges Mitglied seine Ausbildung nicht beendet hat, kann es beantragen, weiterhin als Jugendlicher iSd § 4 Ziff. 2.3 geführt zu werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Aktive Mitglieder werden auf ihren Antrag mit Wirkung auf das dem Eingang ihres Antrages bei der Geschäftsstelle folgende Kalenderhalbjahr zu inaktiven Mitgliedern und umgekehrt.

Jedes Mitglied kann auf Antrag mehreren Abteilungen angehören. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Leiters der jeweiligen Abteilung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder mit der Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei Nicht-Volljährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von sechs Wochen einzuhalten ist. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf der Vereinbarung ohne besondere Kündigung.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in einer Gesamthöhe von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. In der 2. Mahnung ist der Ausschluss anzudrohen. Der Ausschluss darf sodann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.

4. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt oder durch vereinsschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über seinen Ausschluss schriftlich beschwerdeführend an den Ältestenrat des RTHC wenden, der nach Anhörung der Beteiligten gemeinsam mit dem Vorstand endgültig entscheidet.

5. In den Fällen gem. Ziff. 3 + 4 ist vor den Beschlüssen des Vorstandes bzw. des Vorstandes und des Ältestenrates die Zustimmung des Abteilungsvorstandes erforderlich.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat unverzüglich seinen Mitgliedsausweis sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände, z. B. Codekarte, Spindschlüssel zurückzugeben. Ein Zurückhaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag und den Jahresgrundbeitrag. Außerdem können zusätzlich Beiträge - als Einmalzahlung oder laufend - erhoben werden.
2. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand und wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Bezogen auf die jeweiligen Abteilungen kann der jeweilige Abteilungsvorstand zusätzliche Einmalzahlungen oder laufende Beiträge beschließen.

Der Vereinsvorstand ist vor dem Beschluss zu informieren. Sind Einmalzahlungen oder laufende Beiträge insgesamt oder im Einzelnen jährlich höher als der Jahresgrundbeitrag gem. 1.), so bedarf es für die Wirksamkeit des Beschlusses der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Die Beschlüsse sind in den Abteilungsversammlungen bekannt zu geben.

4. In begründeten Ausnahmefällen können alle Beitragsarten gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand auf Antrag des Mitgliedes bzw. des Abteilungsvorstandes.

5. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen. Alle Beiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren halbjährlich eingezogen.

6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Geräte und Anlagen des Vereins im Rahmen der Haus-, Platz- und anderer bestehender Ordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen, die nicht-volljährigen Mitglieder wirken im Rahmen der Jugendversammlungen auf Abteilungsebene mit.
3. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Adresse und die für den Einbehalt der Beiträge maßgebliche Bankverbindung der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beachtung einer 14-tägigen Frist sowie unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einreichung der Einladung vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post wahrt die Frist.

2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen in schriftlicher Form spätestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie im Wortlaut in der Tagesordnung mitgeteilt werden können.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung seinem jeweiligen Stellvertreter.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt.

Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt, wenn mehr als zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Der Vorstand trägt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes;
- b) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Ziff. 4 und der Kassenprüfer;
- e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern gemäß § 4;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins;

- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung - ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung - können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) den Abteilungsleitern
- d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Die Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. der eines Vorstandsmitglieds und der eines Geschäftsführers. Im letzteren Fall jedoch unter Beachtung einer in der Geschäftsordnung verankerten Begrenzung der Vertretungsmacht.

3. Der Vorstand bestimmt die Zielsetzung des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufgaben-, Kompetenz- und Stellenbeschreibung für die einzelnen Mitglieder und eine Ordnung für die Vorstandssitzungen enthält.

4. Die in § 9 Ziff. 1 a) b) und d) genannten Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Vorschlag des Vorstandes ist eine Blockwahl durchzuführen. In diesem Falle schlägt der Vorstand mindestens zwei der unter den Ziffern a), b) und d) genannten Mitglieder zur einheitlichen Wahl vor.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungsleiter sind zugleich stellvertretende Vorsitzende des Vereins; sie vertreten - in der Rangfolge jährlich wechselnd den Clubvorsitzenden in der Reihenfolge Rudern, Tennis, Hockey als ersten, zweiten und dritten Stellvertreter für jeweils ein Geschäftsjahr. Sie werden nach Maßgabe von § 14 Ziff. 5 gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 9 b) und d) während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden während seiner Amtszeit bestimmt der Vorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung ein Mitglied des Vorstandes (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen) zum kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser kommissarische Vorsitzende zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl statt. Scheidet ein Abteilungsleiter während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand der Abteilung berechtigt, ein Mitglied aus seinen Reihen bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren.

5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsziele haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen einzustellen.

6. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden; bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

7. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

8. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Abwicklung der Geschäftsführung einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer einstellen. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung oder Stellenbeschreibung. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes nach Maßgabe von § 9 Nr. 2 rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er kann bei ihn betreffenden Angelegenheiten für den jeweiligen Tagungsordnungspunkt durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Geschäftsführer kann zur Durchführung seiner Aufgaben an den Sitzungen der übrigen Organe und Einrichtungen des Vereins und der Abteilungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Maßnahmen oder Angelegenheiten Ausschüsse einberufen. Dabei hat er die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses festzusetzen und die Ausschussmitglieder zu benennen. Er kann diese Verpflichtung teilweise oder ganz für einzelne Fälle einem Abteilungsvorstand übertragen.

§ 12 **Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat nimmt die disziplinarischen Aufgaben im Verein wahr und wird zur Wahrung der Gebote der Sportdisziplin und zur Beachtung des Vereinsansehens tätig.
2. Der Ältestenrat besteht aus je einem Mitglied jeder Abteilung. Die Mitglieder für den Ältestenrat und jeweils ein Ersatzmitglied werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates und ihre Vertreter haben eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 38 Jahre alt und seit 10 Jahren Mitglied des Vereins sein und dürfen weder dem Vereinsvorstand noch den Abteilungsvorständen angehören.
4. Der Ältestenrat wählt nach Einberufung seinen Vorsitzenden selbst. Die erste Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Die nachfolgenden Einberufungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Ältestenrates.
5. Der Ältestenrat entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, endgültig und bindend über Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Abteilungen und Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Er entscheidet auch über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse nach § 5 Ziff. 4.
6. Der/die Vorsitzende des Ältestenrates bestimmt das Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien ausreichend Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.
7. Die Entscheidung des Ältestenrates wird dem Vorstand bekannt gegeben, der die Parteien davon unterrichtet.

§ 13 **Kassenprüfer**

Der Verein hat zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen in der Regel die Kassenbücher und Belege des Vereins nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres. Über das Ergebnis stellen sie der Mitgliederversammlung einen Bericht ab.

Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen der Rechnungsführung des Vereins und der Abteilungen zu verlangen.

Dieses Recht steht auch dem Schatzmeister des Vereins jederzeit zu.

Die Kassenprüfer werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes sein.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er gliedert sich in folgende rechtlich unselbstständige Abteilungen:

Ruderabteilung
Tennisabteilung
Hockeyabteilung

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes können weitere Abteilungen gegründet werden.

2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

3. Die Abteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.

4. Die Abteilungen führen eigene Kassen. Sie haben Kassenprüfer zu bestellen und unterliegen außerdem der Prüfung durch den Schatzmeister und den Kassenprüfern des Vereins. Den Abteilungen werden im Rahmen des Etats Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind zweckgebunden für die Abteilungen zu verwenden.

5. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand. Er besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Abteilungskassenwart
- c) einem oder mehreren Abteilungsjugendwart(en), die von der jeweiligen Abteilungsjugendversammlung zu wählen sind
- d) einem oder mehreren Abteilungssportwart(en) bzw. -ruderwart(en)
- e) bis zu vier weiteren Abteilungsvorstandsmitgliedern

Jeder Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Der stellvertretende Abteilungsleiter wird jeweils für ein Jahr in der ersten Sitzung des Abteilungsvorstandes nach der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.

6. Mitgliedern der Abteilungsvorstände kann der Vereinsvorstand durch die Geschäftsordnung genau begrenzte Vertretungsmacht in ihren Angelegenheiten erteilen.

7. Der Abteilungsleiter und die anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes (mit Ausnahme des(r) Jugendwarte(s)) werden von einer mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt. Die Amtsdauer Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

Die Einberufung zu den Abteilungsversammlungen erfolgt durch Aushang im Bootshaus Stammheim (Rudern) und im Clubhaus Kurtekotten (Tennis und Hockey) unter Beachtung einer vierzehntägigen Frist.

Stellen in der Mitgliederversammlung des Vereins (§ 8) mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder den Antrag die Wahl des Abteilungsleiters bestätigen zu lassen, so ist hierüber abzustimmen. Bestätigen sodann mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Wahl des Abteilungsleiters nicht, so ist unverzüglich eine neue Abteilungsversammlung einzuberufen, in welcher ein anderer Abteilungsleiter zu wählen ist. Die neu einzuberufene Ab-

teilungsversammlung ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Abteilungsvorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Abteilungsleiter, bei dessen Ausscheiden bestimmt der Abteilungsvorstand ein Mitglied aus seinen Reihen zum kommissarischen Leiter der Abteilung. Auf der nächsten Abteilungsversammlung ist dieses Mitglied zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl für dieses Vorstandsamt statt.

8. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

9. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind die volljährigen Mitglieder der entsprechenden Abteilung.

Im Übrigen finden auf die Durchführung der Abteilungsversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung - soweit einschlägig - entsprechende Anwendung.

10. Daneben erfolgt in der Abteilungsversammlung:

- a) die Wahl von einem Mitglied sowie einem Ersatzmitglied zum Ältestensrat
- b) die Wahl von zwei Abteilungskassenprüfern und einem Stellvertreter
- c) die Bestätigung des Jugendwartes

§ 15

Abteilungsjugendversammlungen

1. Die Abteilungsjugendversammlungen nehmen die Belange der jugendlichen Mitglieder gegenüber Abteilung und Verein wahr.

2. Sie kommen mindestens einmal jährlich, und zwar mindestens sechs Wochen vor den Abteilungsversammlungen zusammen. Sie wählen einen oder mehrere Abteilungsjugendwarte. Die Jugendwarte bedürfen der Bestätigung durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Verweigert die Abteilungsversammlung die Bestätigung, muss von einer innerhalb von vier Wochen neu einzuberufenden Jugendversammlung ein anderer Jugendwart gewählt werden. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

3. Die jeweiligen Jugendwarte rufen die Jugendversammlungen unter Übersendung der Tagesordnung an die jugendlichen Mitglieder ein und leiten sie. Beschlussfassungen ergehen mit einfacher Mehrheit der in den Jugendversammlungen anwesenden jugendlichen Mitglieder. Alle Entschlüsse der Jugendversammlungen gehen an den jeweiligen Abteilungsvorstand, der die zur Entscheidung der Abteilungsversammlung unter „Anträge der Mitglieder“ vorliegt.

4. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Jugendsprecher.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben gibt sich der Verein durch Beschluss des Vorstandes folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Ehrungsordnung
- d) Beitragsordnung
- e) Haus- und Anlagenordnung

Die Abteilungen geben sich eine Sportordnung.
Verein und Abteilungen können sich darüber hinaus weitere Ordnungen geben. Abteilungsordnungen sind dem Vorstand vorzulegen.

Sämtliche Ordnungen sind bei der Geschäftsführung für die Mitglieder einsehbar.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.

Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder endgültig Beschluss fasst.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein TSV Bayer 04 Leverkusen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

Alle Änderungen der Satzung treten mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 18 a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am:

- 4. März 2004
- 10. März 2006
- 12. März 2008
- 24. März 2010; geändert wurde § 17.3.